

VORSORGEVOLLMACHT

Jeder Mensch kann infolge Krankheit, Unfall oder hohen Alters in die Situation kommen, nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte zu sein. Rationales handeln, persönliche Sicherheit und der Umgang mit Geld können in diesem Zustand so stark beeinträchtigt sein, dass es sinnvoll erscheint, eine Person des Vertrauens, d.h. einen persönlichen Sachwalter zu haben. Dies sollte eine Vertrauensperson aus dem persönlichen Umfeld sein.

Weise ist es schon vor Herrschaftsverlust über die eigenen Sinne einen Sachwalter zu bestimmen.

Dies kann mittels Vorsorgevollmacht geschehen. Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person festlegen, wer im Falle des Verlustes ihrer Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann.

Ist eine gültige Vorsorgevollmacht erteilt worden, erübrigt sich die Bestellung eines gesetzlichen Sachwalters für jene Bereiche, die in der Vorsorgevollmacht geregelt sind.

Die Vorsorgevollmacht stellt damit die einzige Möglichkeit dar, selbst eine Person des Vertrauens für eine Vertretung zu bestimmen und die Auswahl eines Sachwalters nicht dem Gericht zu überlassen.

Nicht zuletzt können dadurch im Einzelfall auch Kosten eingespart werden. Um eine Vorsorgevollmacht errichten zu können, muss der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht voll geschäftsfähig oder einsichts- und urteilsfähig sein.

Eine Vorsorgevollmacht ist nur wirksam, wenn sie formgerecht errichtet wird. Die Formerfordernisse für eine Vorsorgevollmacht entsprechen weitgehend jenen für die Abfassung eines Testamentes. Eigenhändiges Schreiben und unterschreiben reichen aus.

Will oder kann der Vollmachtsgeber das nicht, bedarf es dreier Zeugen.

Grundsätzlich bestehen 2 Varianten für die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht:

- 1) Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt erst im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder der Einsicht- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit ein. Dabei wird der Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsicht- oder Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit mittels ärztlichem Gutachten festgestellt. Daraus ergibt sich in welchem Umfang diese Vollmacht wirksam wird.
- 2) Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt sofort ein, die Aufträge an den Bevollmächtigten werden jedoch erst für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit erteilt. In diesem Fall ist es möglich, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten zusätzliche Aufträge vor Verlust der Geschäftsfähigkeit erteilen kann. Zu dem bedarf es keines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung des Wirksamwerdens.

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht besteht die Möglichkeit finanzielle Dispositionen zu treffen.

Für eine Bevollmächtigung zur Verfügung über ein Bankkonto ist es daher empfehlenswert, hierfür eine Spezialvollmacht innerhalb der Vorsorgevollmacht auszustellen.

Eine Vorsorgevollmacht kann, solange sich der Vollmachtgeber im Besitz seiner Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit befindet, jederzeit widerrufen werden.

Für nähere Informationen steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne zur Verfügung.